

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2014.232

## **Entscheid vom 19. September 2014**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Andreas J. Keller, Vorsitz,  
Cornelia Cova und Nathalie Zufferey Francioli,  
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**, im Kanton Zürich in Auslieferungshaft, vertreten  
durch die Rechtsanwälte Ulrich Kohli und Guido E.  
Urbach,

Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, FACHBEREICH AUS-  
LIEFERUNG,**

Beschwerdegegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Auslieferung an Frankreich

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Rückzug der  
Beschwerde

**Die Beschwerdekammer hält fest, dass:**

- die französischen Behörden mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem vom 26. Dezember 2013 um Fahndung und Verhaftung zwecks Auslieferung des israelischen Staatsangehörigen A. ersuchten (act. 6.1);
- A. am 27. Februar 2014 am Flughafen Zürich angehalten wurde und das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") gleichentags die provisorische Auslieferungshaft gegen ihn anordnete (act. 6.2);
- am 28. Februar 2014 A. erklärte, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 6.3);
- das BJ am 3. März 2014 die Auslieferungshaft gegen den Obgenannten verfügte (act. 6.4); dagegen keine Beschwerde erhoben wurde;
- mit Note innerhalb erstreckter Frist vom 28. März 2014, ergänzt am 31. März 2014, die französischen Behörden das formelle Auslieferungersuchen übermittelten (act. 1.2);
- am 9. April 2014 A. erneut erklärte, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 6.12);
- A., vertreten durch Rechtsanwalt Guido Urbach, mit Schreiben vom 5. Mai 2014 Stellung zum französischen Auslieferungersuchen nahm (act. 6.15);
- das BJ mit Entscheid vom 11. Juli 2014 die Auslieferung von A. bewilligte (act. 1.2);
- A., vertreten durch die Rechtsanwälte Ulrich Kohli und Guido E. Urbach, am 13. August 2014 Beschwerde bei diesem Gericht gegen den Auslieferungentscheid vom 11. Juli 2014 erhebt (act. 1);
- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. September 2014 seine Beschwerde vom 13. August 2014 zurückzieht (act. 8).

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:**

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;
- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (s. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.276 vom 27. März 2014);
- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG) und die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.--;
- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Restbetrag von Fr. 2'500.-- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem entsprechenden Betrag aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 2'500.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 19. September 2014

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwälte Ulrich Kohli und Guido E. Urbach
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).